

§ 22 FachV-J (Bayern) — Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind diese sicherzustellen von

1. den Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung,
2. dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommissionen für die mündliche oder mündlich-praktische Prüfung oder
3. der oder dem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Beauftragten;

betroffene Prüflinge sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüflingen bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des § 35 Abs. 1 Satz 2 APO begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(2) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit ausgeschlossen.

Zitiervorschlag: § 22 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/22>